



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 19 vom 15.03.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
Vollzug des Gaststättengesetzes Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)	196
Wasserrecht; Einleiten gesammelter Abwässer in den Rohrbach durch das KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr i. NB (KMR)	197
Stadt Abensberg	
Widmung öffentlicher Straßen – Elsterweg -	198



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 15.03.2021
Nr. 33 – 8231 – AllgV-GastG

Vollzug des Gaststättengesetzes Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g :

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Gründe:

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnisse. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Kelheim, 15.03.2021
Landratsamt

Welnhofer
Regierungsrat44-641-RO 14

Wasserrecht;

Einleiten gesammelter Abwässer in den Rohrbach durch das KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr i. NB (KMR);

hier: Antrag auf Änderung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bezüglich der Schmutzfrachtberechnung für das Einleiten von Mischwasser über Entlastungsbauwerke

Bekanntmachung

Für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage sowie das Einleiten von Mischwasser über die örtlichen Entlastungsbauwerke wurde dem KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr in Niederbayern mit Bescheid vom 16.10.2008, geändert mit den Bescheiden vom 20.04.2010 und vom 19.07.2011 (jeweils Nr. V2-641-RO 14), eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Das KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr in Niederbayern, als Betreiber der kommunalen Abwasseranlagen, beantragt für die Benutzung des Rohrbaches durch das Einleiten von Mischwasser über die örtlichen Entlastungsbauwerke, mit Vorlage der Antragsunterlagen vom 09.08.2019 (erstellt vom Ingenieurbüro ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut) und Schreiben vom 17.12.2019, die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Landratsamt Kelheim hat die geplanten betrieblichen Änderungen mit Bescheid vom 21.01.2021 (Nr. 44-641- RO 14) genehmigt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 21.01.2021 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen liegen im Zeitraum vom **Dienstag, den 06.04.2021 bis zum Montag, den, 19.04.2021** beim KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr in Niederbayern, Marienplatz 1, 93352 Rohr i. NB, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Bescheid vom 21.01.2021 (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und die damit genehmigten Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (gemäß Art. 27 a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid vom 21.01.2021 mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 12.03.2021

Landratsamt:

Ferch

Regierungsrat

Widmung öffentlicher Straßen (Ortsstraßen)

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Elsterweg

Fl.Nr.: 2763/23, 2763/60 Gemarkung Abensberg;

Anfangspunkt: Bei Grundstück Fl. Nr. 2763/5;

Endpunkt: Einmündung **Aumühlstraße**;

Gesamtlänge: 0,048 km;

2. Widmung:

Die oben beschriebene Verkehrsanlage wird zur Ortsstraße gem. Art. 46 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) gewidmet.

Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Stadt Abensberg (Übernahmevertrag vom 17.02.2021, Urkundennummer 396)

4. Wirksamwerden der Bekanntmachung:

28 Tage nach ortsüblicher Bekanntmachung

Tag der Verkehrsübergabe:

ist bereits erfolgt

5. Sonstiges:

Gründe der Widmung: Neubau einer Ortsstraße in der Aumühle;

Einsichtnahme:

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus Abensberg, Altbau EG, Zimmer 10, eingesehen werden.

Dr. Brandl

1. Bürgermeister